

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.11.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – ist ein forschungsorientierter Studiengang. ²In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundla-

gen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Physische Geographie, Bodenkunde, Geomorphologie, Geoökologie, Geoinformatik, Fernerkundung, Geographische Informationssysteme und Modellierung von Geoökosystemen vermittelt. ³Die Studierenden sollen in dem Masterstudium lernen, komplexe Ökosystemprozesse auf der Grundlage raumbezogener und multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geographie, Geologie, Geoökologie, Bodenkunde, Biologie, Ökologie, Informatik, Agrar- und Forstwissenschaften oder in einem verwandten Fach mit umweltwissenschaftlichem Bezug oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Physische Geographie – Umweltgeographie – gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Pflicht / Wahlpflicht	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GEO 75	P	Globaler Umweltwandel	6
	GEO 76	P	Böden und Geomorphologie	6
	GEO 77	P	Angewandte Geographische Informationssysteme	6
	GEO 78	P	Ökosystemforschung	6
	Kontextfächer			6
2	GEO 85	P	Umweltgeographie	6
	GEO 86	WP	Umwelt I: Boden und Landschaft	6
	GEO 87	WP	Umwelt II: Angewandte Fernerkundung	6
	GEO 88	WP	Umwelt III: Biodiversität und Ökosystemfunktionen	6
	Kontextfächer			12

3	GEO 94	P	Forschungsseminar	6
	GEO 95	P	Berufspraxis	12
	GEO 96	WP	Analyse I: Bodenlandschaftsmodellierung	6
	GEO 97	WP	Analyse II: Geoinformatik	6
	GEO 98	WP	Analyse III: Ökosystemprozesse	6
4	GEO 99	P	Master-Arbeit [30

²Von den Wahlpflichtmodulen Umwelt I bis Umwelt III (GEO 86, GEO 87 und GEO 88) müssen zwei Module ausgewählt werden. ³Von den Wahlpflichtmodulen Analyse I bis Analyse III (GEO 96, GEO 97 und GEO 98) müssen zwei Module ausgewählt werden. ⁴Auf die Kontextfächer entfallen insgesamt 18 Leistungspunkte. ⁵Als Kontextfächer können Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Masterstudiengänge Humangeographie – Global Studies –, Naturwissenschaftliche Archäologie, Geoökologie, Geowissenschaften, Applied Environmental Geoscience und aus dem Angebot der Fachrichtungen Biologie, Bodenkunde, Agrar- und Forstwissenschaften, Raum- und Umweltplanung, Informatik, Chemie, Mathematik und Physik gewählt werden. ⁶Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin der Prüfungsausschuss.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika
4. Exkursionen und Geländetage;
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste und zweite Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Physischer Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach den neuen Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht

gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Fall von Satz 3 nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelung angerechnet.

⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor